

lich schlichtend tätig zu sein.<sup>296</sup> Es geht aber nach Art. 112 LV 1921 um mehr als um die blossе schiedsrichterliche Beilegung eines konkreten Streits. Dieser bildet vielmehr nur den Anlass für eine Klärung einer abstrakten verfassungsrechtlichen Zweifelsfrage. Gegenstand und Ziel des Verfahrens ist die Auslegung des streitig gewordenen objektiven Verfassungsrechts. Die vom Staatsgerichtshof gefundene Auslegung soll allgemein verbindlich sein, sodass ihm «verfassungsfortgestaltende Macht» zukommt.<sup>297</sup> Denn die Entscheidung des Staatsgerichtshofs soll die Streitteile nicht nur im Anlassfall, sondern auch in der weiteren Verfassungspraxis binden. Damit überträgt die Verfassung dem Staatsgerichtshof eine an sich legislative Aufgabe mit der Absicht, den Verfassungsstreit zu entpolitisieren, indem er ihn verrechtlicht.<sup>298</sup> Otto Ludwig Marxer<sup>299</sup> äussert sich denn auch kritisch. Er ist der Meinung, dass Verfassungskonflikte «politisch» zu lösen sind und nicht rechtlich bzw. gerichtlich. Er bezeichnet eine solche Regelung als eine «ganz eigentümliche Kompetenz». Er plädiert für einen politischen Entscheid, den das Volk als Schiedsrichter zu treffen habe, denn hier sei dem Staatsgerichtshof eine Aufgabe zugewiesen worden, die eigentlich über den «natürlichen Kreis eines Gerichtes» bzw. über die «Aufgaben der Rechtsprechung» hinausgehe, sodass er in das «der Gesetzgebung ausdrücklich vorbehaltenе Gebiet» eingreife. Der Staatsgerichtshof habe «rechtsbildende Kraft», da er «in einzelnen Fällen durch seine «Entscheidungen» zum mindesten formell, allgemein verbindliche Rechtssätze aufstellen» könne.<sup>300</sup>

Diese Argumentation übersieht, dass der Staatsgerichtshof auch als Normenkontrolleur rechtsdogmatisch in einem «systemimmanenten Spannungsverhältnis» zum Gesetzgeber steht,<sup>301</sup> sodass er ihm gegen-

---

296 Vgl. Hans Boldt, Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 254.

297 Formulierung in Anlehnung an Klaus Rennert, Historisches zur Bindungswirkung und Gesetzeskraft, S. 530.

298 Klaus Rennert, Historisches zur Bindungswirkung und Gesetzeskraft, S. 539 f.; Herbert Wille, Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, S. 30 f. mit weiteren Hinweisen.

299 Otto Ludwig Marxer, Die Organisation der obersten Staatsorgane, S. 84 ff.

300 Vgl. Herbert Wille, Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, S. 32.

301 Herbert Wille, Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, S. 51 unter Bezugnahme auf Martin Hiesel, Verfassungsgesetzgeber und Verfassungsgerichtshof, S. 3.